

Vertrauensperson Pflichtenheft - Mandat

Im Rahmen des Systems der INFRI-Vertrauenspersonen sind Mediatorinnen und Mediatoren als unabhängige Vertrauenspersonen für die teilnehmenden Institutionen tätig. In dieser Funktion übernehmen sie die nachfolgenden Aufgaben, unter Beachtung der festgelegten Bedingungen sowie in eigener Verantwortung, und stellen ihre Leistungen gemäss den unten aufgeführten Konditionen in Rechnung.

VORAUSSETZUNGEN

- Die Vertrauensperson teilt sich ihre Zeit so ein, dass sie kurzfristig für Kontaktaufnahmen und Gespräche zur Verfügung steht.
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen sich direkt an sie wenden können, ohne die Hierarchie zu durchlaufen.
- Sie ist zu absoluter Geheimhaltung in Bezug auf das Gespräch verpflichtet und muss die Anonymität der Personen wahren.

DIE GESPRÄCHE

- Auf Anfrage empfängt die Vertrauensperson die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die glauben Opfer von schwerwiegenden Konflikten, Belästigungen oder Diskriminierung zu sein oder diese bezeugen können, zu einem vertraulichen Gespräch unter vier Augen.
- Sie hört der Person zu, um sich ein Bild von der Situation zu machen, und berät sie. Eventuell schlägt sie entsprechende Massnahmen zur Verbesserung der Situation vor und verweist die Person falls notwendig an eine andere Stelle (Mediation, Therapie etc.).
- Sie muss ihre neutrale Haltung wahren und unter allen Umständen wohlwollend bleiben.
- Sie empfängt die Personen in ihren eigenen Räumlichkeiten.
- Sie gewährleistet, dass die Personen nicht bereits bei einer anderen Vertrauensperson waren.
- Sie achtet darauf, die Dauer der Gespräche auf die Zeit zu begrenzen, die für das Erfassen der Situation und die Beratung notwendig ist.
- Sie erkennt «Bagatell-»Situationen, die weder eine Belästigung, eine Diskriminierung noch einen schwerwiegenden Konflikt darstellen und für die sie als Vertrauensperson nicht zuständig ist, und setzt diesen umgehend ein Ende.
- Sollte sich abzeichnen, dass das Gespräch länger als zwei Stunden dauert, informiert die Vertrauensperson die betreffende Institution darüber, dass ein Gespräch begonnen wurde, das der Institution in Rechnung gestellt wird, unter Wahrung der Anonymität.

MÖGLICHE WEITERE SCHRITTE IM ANSCHLUSS AN DIE GESPRÄCHE

- Alle weiterführenden Massnahmen, welche die Vertrauensperson nach den Gesprächen einleitet, unterliegen unterschiedlichen Vorgehensweisen (von der Institution festgelegt) und gelten nicht mehr als Teil des Vertrauensstelle von INFRI.

- Falls aus dem Gespräch heraus bestimmte Massnahmen vorgeschlagen werden (Meldung der Situation an die Institution, Mediation etc.), erfolgt dies nur mit der ausdrücklichen Einwilligung der betroffenen Person.
- Die Institution muss ausführlich über sämtliche Massnahmen, die infolge eines Gesprächs vorgeschlagen wurden, informiert werden und muss die Finanzierung aller weiteren Vorgänge, die nach den Gesprächen mit der Vertrauensperson veranlasst wurden, explizit genehmigen.
- Diese Informationen werden vorzugsweise persönlich oder telefonisch an die Leitung der Institution (oder an den Stiftungsrat) übermittelt.

FINANZIELLE ASPEKTE

- Für Arbeitssitzungen oder für Schulungen, die von INFRI veranstaltet werden, erhält die Vertrauensperson eine Vergütung auf Grundlage des Vergütungs-reglements des Vorstands.
- Für die Gespräche stellt die Vertrauensperson Fr. 250 pro Stunde in Rechnung (d.h. jeweils Fr. 62.50 für eine Gesprächsdauer von einer Viertelstunde).
- Die ersten beiden Gesprächsstunden werden an INFRI fakturiert, wobei für jedes abgeschlossene Gespräch eine Abrechnung erstellt wird. Gespräche, die länger als zwei Stunden dauern, werden am Ende der Gespräche der Leitung der Institution in Rechnung gestellt, welche zuvor über die längere Gesprächsdauer informiert wurde.

ZUSTÄNDIGKEIT

- Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung verpflichtet, das zur Folge hat, dass die Inhalte ihrer Einsätze nicht für ein Gerichtsverfahren benutzt werden können. Sie darf auch unter keinen Umständen dazu aufgerufen werden als Zeugin bei Gericht zu fungieren.
- Sie kann ihre Tätigkeit jederzeit einstellen, falls damit eine Gefährdung einer der beiden Parteien einhergeht.